

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	08.02.2022	öffentlich	Kenntnisnahme

Kommunale Wärmeplanung

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

1. Haushaltsantrag:

Die Kreistagsfraktion der Freien Wähler hat im Zuge der Beratungen zum Kreishaushalt 2022 folgenden Antrag gestellt:

„Der Landkreis (die Energieagentur) klärt, ob die kreisangehörigen Gemeinden Interesse an einer freiwilligen kommunalen Wärmeplanung haben und wenn ja, ob der Landkreis als „Konvoiführer“ agieren soll.“

Vgl. lfd. Nr. 22 der HH-Antragsliste 2022.

2. Rechtslage:

a) Verpflichtete Kommunen:

Gemäß § 7d des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg sind Stadtkreise und Große Kreisstädte (vgl. § 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg) verpflichtet, eine kommunale Wärmeplanung durchzuführen. Der kommunale Wärmeplan muss erstmalig bis zum 31.12.2023 vorliegen und anschließend alle sieben Jahre fortgeschrieben werden.

Im Landkreis Göppingen sind die drei Großen Kreisstädte Göppingen, Geislingen an der Steige und Eislingen/Fils zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans verpflichtet.

Alle drei im Landkreis Göppingen zur Wärmeplanung verpflichtenden Städte sind bereits in den Prozess der kommunalen Wärmeplanung eingestiegen und haben den Auftrag an teilweise verschiedene externe Dienstleister vergeben. Der Prozessfortschritt ist bei allen drei Städten unterschiedlich.

Im November vergangenen Jahres veranstaltete die Energieagentur Landkreis Göppingen gGmbH (im Folgenden: Energieagentur) bereits einen

virtuellen Auftaktworkshop für die zur Wärmeplanerstellung verpflichteten Städte. Zudem erfolgten mehrere persönliche, virtuelle und telefonische Gespräche mit den verpflichteten Städten. Die Energieagentur ist auch für zukünftige Projekttreffen fest eingeplant und in den Prozess eingebunden.

b) Freiwillige Kommunen:

Städte und Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern sind von der Verpflichtung zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans aktuell noch nicht betroffen. Ein Wärmeplan ist für kleinere Kommunen demnach zwar nicht verpflichtend, aber durchaus sinnvoll, um strategisch die Herausforderung der Wärmewende anzugehen.

Mit dem Förderprogramm Kommunale Wärmeplanung nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Förderung der kommunalen Wärmeplanung in Landkreisen und Gemeinden (VwV freiwillige kommunale Wärmeplanung) können kleinere Kommunen die Landesförderung zur Erstellung eines kommunalen Wärmeplans beantragen. Der Wärmeplan muss hierbei innerhalb eines Jahres vorliegen.

Antragsberechtigt sind folgende kommunale Gebietskörperschaften in Baden-Württemberg:

- Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern, die nicht zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet sind (Einzelförderung).
- Zusammenschlüsse mehrerer Gemeinden bestehend aus mindestens drei Gemeinden (Konvoiförderung).
- Landkreise als Konvoiführer einer landkreisweiten kommunalen Wärmeplanung für alle kreisangehörigen Gemeinden.
- Gemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern können eine Förderung nur im Rahmen eines Konvois bestehend aus mindestens drei Gemeinden beantragen.

Die Förderung beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und dabei aber maximal:

- Für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans für eine nicht zur Wärmeplanung verpflichtete Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohnern:
Maximal 60.000 Euro
- Für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans für eine nicht zur Wärmeplanung verpflichtete Gemeinde mit mehr als 5.000 Einwohnern aber weniger als 10.000 Einwohnern:
Maximal 30.000 Euro
- Für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans für einen Konvoi aus mindestens drei Gemeinden an dem sich mindestens eine zur Wärmeplanung verpflichtete Gemeinde beteiligt:
Maximal 30.000 Euro plus 0,75 Euro je Einwohner der nicht zur

Wärmeplanung verpflichteten Gemeinden, plus 5.000 Euro je Gemeinde die sich am Konvoi beteiligt aber nicht zur Erstellung eines Wärmeplans verpflichtet ist.

- Für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans für einen Konvoi aus mindestens drei Gemeinden ohne Beteiligung einer zur Wärmeplanung verpflichteten Gemeinde, jedoch mit Beteiligung einer Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohnern:
Maximal 60.000 Euro plus 0,75 Euro je Einwohner der beteiligten Gemeinden plus 5.000 Euro je Gemeinde die sich am Konvoi beteiligt.
- Für die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans für einen Konvoi aus mindestens drei Gemeinden ohne Beteiligung einer zur Wärmeplanung verpflichteten Gemeinde und ohne Beteiligung einer Gemeinde mit mehr als 10.000 Einwohnern:
Maximal 30.000 Euro plus 0,75 Euro pro Einwohner der beteiligten Gemeinden plus 5.000 Euro je Gemeinde die sich am Konvoi beteiligt.
- Bonus: Wird eine Wärmeplanung für mindestens 80 Prozent aller kreisangehörigen Gemeinden eines Landkreises durchgeführt, die mindestens 80 Prozent aller Einwohner umfassen, erhöht sich der zuvor ermittelte Maximalbetrag um weitere 30.000 Euro für den Konvoi.

3. Sachstand im Landkreis Göppingen:

Für 35 nicht verpflichtete Städte und Gemeinden im Landkreis Göppingen ist die Erstellung eines kommunalen Wärmeplans freiwillig.

Am 17. Februar 2022 wird die Energieagentur einen virtuellen Austausch für die nicht zur Wärmeplanung verpflichtenden Kommunen durchführen. Im Rahmen dieses Austausches werden die Kommunen über die wesentlichen Inhalte, Umsetzungsschritte, Fördermöglichkeiten und den Mehrwert der kommunalen Wärmeplanung als freiwillige Aufgabe informiert. Zudem soll das Interesse und die Umsetzungsmöglichkeiten zur Erstellung eines gemeinsamen Wärmeplans für alle bzw. mehrere Kommunen im Landkreis Göppingen geprüft werden.

Hierzu wurden im Vorfeld bereits folgende zwei Themen bei den Kommunen unverbindlich abgefragt:

1. Ist die Kommune bereits aktiv bei der Umsetzung eines kommunalen Wärmeplans geworden?
2. Hat die Kommune Interesse an der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans mit mehreren Gemeinden (kommunale Wärmeplanung im Konvoi)?

Zum jetzigen Zeitpunkt ist keine der freiwilligen Kommunen in den Prozess eingestiegen. Acht Kommunen haben sich zurückgemeldet, dass sie prinzipiell Interesse an einer gemeinsamen Wärmeplanung (kommunale Wärmeplanung im Konvoi) haben.

Eine landkreisweite kommunale Wärmeplanung und somit auch der Landkreisbonus in Höhe von 30.000 Euro ist nur möglich, sofern der Wärmeplan mindestens 80 Prozent aller kreisangehörigen Gemeinden und mindestens 80 Prozent aller Einwohner des Landkreises umfasst. Die drei zur Wärmeplanung verpflichteten Städte sind bereits alle in die kommunale Wärmeplanung eingestiegen und haben den Auftrag an unterschiedliche Dienstleister vergeben. Absolut gesehen machen die drei verpflichteten Städte ca. 40 Prozent der Einwohner im Landkreis Göppingen aus.

Nach aktuellem Stand der Rückmeldungen beziehungsweise Interessensbekundungen der Kommunen schätzt die Energieagentur eine landkreisweite Umsetzung eines kommunalen Wärmeplans als schwer umsetzbar ein. Dafür ist die Ausgangssituation bei den Städten und Gemeinden im Landkreis Göppingen zu heterogen.

Es ist dennoch möglich und sinnvoll, dass sich freiwillige interessierte Kommunen zu einem Konvoi oder mehreren Konvois zusammenschließen und entsprechende Anträge stellen. Dabei werden sie auch von der Energieagentur unterstützt. Im Anschluss an den Auftaktworkshop am 17.02.2022 wird die Energieagentur mögliche und sinnvolle Konvois identifizieren und versuchen, diese zu clustern (bspw. Kommunen im Gemeindeverwaltungsverband, geographisch angrenzende Kommunen etc., die gemeinsam einen Antrag stellen und in die kommunale Wärmeplanung einsteigen können). Bei potenziellen Clustern wird die Energieagentur auch aktiv auf weitere passende Kommunen zugehen, um diese bei Interesse in den Prozess mit einzubinden. Zudem können auch Kommunen, die zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Wärmeplanung durchführen möchten, später in den Prozess - eventuell auch in einen Konvoi – einsteigen.

4. Regionale Beratungsstellen zur Unterstützung der Kommunalen Wärmeplanung

Neben dem finanziellen Zuschuss fördert das Land über das Klimaschutz-Plus-Programm auch die „regionalen Beratungsstellen zur Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung“.

Für den Landkreis Göppingen agiert die Energieagentur als unabhängige regionale Beratungsstelle und unterstützt sowohl verpflichtete als auch freiwillige Kommunen bei der Erstellung eines kommunalen Wärmeplans sowie beim Aus- und Umbau der klimaneutralen Wärmeversorgung. Die wesentlichen Leistungen umfassen hierbei die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, den Aufbau und die Etablierung des Netzwerks sowie fachlich-konzeptionelle Unterstützung, unter anderem bei der Beantragung von Fördermitteln oder der Initiierung von gemeindeübergreifenden Wärmeplanungen.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Keine.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Klimasituation	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Energienutzung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Außenwirkung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat